Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 482. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 1/2018 bis 2/2021 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Botenoder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss hat dazu zuletzt in seiner 461. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V entsprechende Rahmenvorgaben als Übergangsverfahren für die Behandlungsbedarfe der Jahre 2018, 2019 und 2020 in Bezug auf die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 sowie im ersten Quartal des Jahres 2020 elektronisch übermittelten Briefe beschlossen. Er hat dabei die Protokollnotiz in Anlage 7 der Anlage 32 des Bundesmantelvertrags-Ärzte umgesetzt.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die Bereinigung der Behandlungsbedarfe aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung wird durch einen separaten Beschluss des Bewertungsausschusses für ab dem dritten Quartal des Jahres 2020 übermittelte Briefe neu geregelt. Aus diesem Grund verlängert der Bewertungsausschuss die zunächst nur für die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 sowie im ersten Quartal des Jahres 2020 elektronisch übermittelten Briefe gefasste Übergangsregelung zur Anpassung der Behandlungsbedarfe mit dem vorliegenden Beschluss ohne inhaltliche Änderungen um ein weiteres Quartal.

Das bisher bereits im Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses vereinbarte Verfahren der Verschiebung der Anwendung der Kürzungen wurde als Option im Beschluss aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.